

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Herr Bundesminister a. D.
Dipl.-Betriebswirt Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses

und an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
11011 Berlin



Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

09.04.2009
Le/Nö

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – BT – Drucksache 16/12254)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Einladung zu der oben bezeichneten Anhörung, an der wir gerne teilnehmen werden.

Unsere schriftliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll
Geschäftsführer

Anlage



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e. V.

**Stellungnahme
zum Entwurf für ein Gesetz zur verbesserten
steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen
(Bürgerentlastungsgesetz – Krankenversicherung)
(BT-Drs. 16/12254)**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 22. April 2009**

**unter Berücksichtigung der Stellungnahme
des Bundesrates vom 03.04.2009 (BR-Drs. 168/09)**

Allgemeine Bewertung:

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) begrüßt das Vorhaben, tatsächlich geleistete Beiträge zur privaten und gesetzlichen Basiskranken- und Pflegeversicherung ab dem 1. Januar 2010 in vollem Umfang steuerlich zu berücksichtigen und dabei bei den Privatversicherten auch die Beiträge für eine Basiskrankenversicherung ihrer mitversicherten Kinder einzubeziehen.

Damit werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen Beschlüssen vom 13. Februar 2008, die Freistellung des Existenzminimums auch in Bezug auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 zu gewährleisten, rechtzeitig, umfassend und über den im Streitfall zugrunde liegenden Sachverhalt hinausgehend umgesetzt.

Unsere im Rahmen des Referentenentwurfs vorgebrachten redaktionellen und steuersystematischen Ergänzungs- bzw. Korrekturvorschläge zu den Nummern 11, 14 und 15 des Artikels 1 wurden dankenswerter Weise im Regierungsentwurf bereits vollständig berücksichtigt.

Bewertung im Einzelnen:

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 (§ 10 EStG-E)

Auch wenn in der Mehrzahl der Fälle eine verbesserte Abzugsfähigkeit der „anderen Vorsorgeaufwendungen“ eintreten wird und in den übrigen Fällen die Übergangsregelung des § 10 Abs. 4 EStG-E bis 2019 eine Schlechterstellung verhindert, stellt die Neuregelung doch einen gravierenden Systemwechsel dar. Auch wenn von einer Umgestaltung die Rede ist, führt doch kein Weg daran vorbei, dass die zu erwartenden gravierenden Steuerausfälle durch die gänzliche Abschaffung des Abzugs anderer Versicherungsbeiträge verringert werden sollen. Künftig sollen unter anderem auch folgende Versicherungen nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sein:

- ***Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit***
- ***Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen***
- ***Unfallversicherungen***
- ***Haftpflichtversicherungen***

Es besteht unseres Erachtens hierbei die große Gefahr, dass die Beseitigung der einen verfassungswidrigen Regelung durch die Schaffung einer anderen verfassungswidrigen Regelung erreicht wird. Der Ausschluss des Steuerabzugs für die beispielhaft aufgeführten vier Versicherungen verstößt unseres Erachtens gegen das subjektive Nettoprinzip, wobei die Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen bereits nach dem Sozialhilferecht zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf zählen.

Das aus dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit folgende subjektive Nettoprinzip hat insoweit unmittelbaren Verfassungsrang, als das Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Familien zu beachten ist. Das Grundgesetz fordert, dass existenznotwendiger Aufwand in angemessener, realitätsgerechter Höhe von der Einkommensteuer freigestellt wird. Dabei ist entscheidend, ob es sich um freie oder beliebige Einkommensverwendung handelt oder ob der Aufwand für den Steuerpflichtigen zwangsläufig und pflichtbestimmt ist.

Bei den Aufwendungen für eine Arbeitslosenversicherung, eine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherung, eine Unfall- oder Haftpflichtversicherung handelt es sich unseres Erachtens nicht um eine beliebige Einkommensverwendung; die Kosten entstehen einem verantwortungsbewusst handelnden Menschen vielmehr zwangsläufig. Vermieden werden könnten sie nämlich nur, wenn die betroffenen Bürger sich gegen die teilweise die Existenz gefährdenden Wechselfälle des Lebens bewusst nicht absichern, sondern sich stattdessen auf die staatliche Fürsorge verlassen würden.

An dieser Stelle muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass für die nach dem 01.01.1961 Geborenen aufgrund der Änderung des § 43 SGB VI, seit 2001 kein Anspruch mehr auf eine Rente im Fall der Berufsunfähigkeit besteht und damit für diesen Personenkreis eine existentiell notwendige Absicherung vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen ist, es sein denn, der Steuerpflichtige ist in der Lage, sie als Zusatzabsicherung im Rahmen eines so genannten „Rürup“-Versicherungsvertrags zu leisten.

Hinsichtlich des geplanten Wegfalls der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen usw. gestatten wir uns auch den Hinweis, dass insbesondere Gegenfinanzierungsmaßnahmen das Risiko bergen, mit dem Grundgesetz unvereinbar zu sein, weil sie aus rein fiskalischen Gründen ergriffen werden und dann oft jede sachliche Rechtfertigung vermissen lassen (Zitat nach Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler).

Grundsätzlich ist die zehnjährige Günstigerprüfung zur befristeten Vermeidung einer Schlechterstellung bestimmter Personengruppen unbedingt notwendig und zu begrüßen. Insbesondere Bezieher kleiner Einkommen werden nunmehr erst nach deren Wegfall in zehn Jahren stärker belastet. Neben dem Aspekt, dass die stärkere Belastung nur befristet vermieden wird, tritt die Tatsache, dass die notwendige zehnjährige parallele Veranlagung zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts führt und den regelmäßigen Forderungen der politisch Verantwortlichen nach einem einfachen Steuerrecht widerspricht.

Als grundsätzliche Alternative zu der befristeten Günstigerprüfung drängt sich nach Auffassung des BDL die Beibehaltung eines Abzugs für „**andere Vorsorgeaufwendungen**“ neben einem Abzug für die Altersvorsorge- und für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf. Ein solcher Abzugsbetrag könnte der Höhe nach begrenzt werden, müsste jedoch so bemessen sein, dass ohne eine Günstigerprüfung die Schlechterstellung bestimmter Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nr. 3 Buchstabe b) {§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 – neu}

Danach ist geplant, eigene Beiträge des Steuerpflichtigen i. S. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) und b) EStG-E im Falle des sog. Realsplitting steuerlich als Beiträge des Unterhaltsempfängers zu behandeln. Wir teilen insoweit die Auffassung des Bundesrats (BR-Drs. 168/09) und halten diese Regelung für systemwidrig.

Angesichts der allseits konstatierten Kompliziertheit des Steuerrechts hat Systemtreue nach unserer Auffassung einen hohen Stellenwert und sollte in jedem Einzelfall beachtet werden.

Darüber hinaus haben wir auch Bedenken, ob die Begründung für die Annahme, eine Doppelberücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge im Fall der beim Empfänger nicht besteuerten Unterhaltsleistungen sei wegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG ausgeschlossen, hinreichend trägt. § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG fordert nämlich für den Ausschluss des Sonderausgaben-Abzugs einen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang der Vorsorgeaufwendungen mit steuerfreien Einnahmen. U. E. besteht hier allenfalls ein mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang.

Hinzu kommt noch, dass es sich unserer Meinung nach bei nicht besteuerten Unterhaltsleistungen nicht um steuerfreie, sondern um nicht steuerbare Einnahmen handelt. Danach würde die Anwendung von § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG ohne jeden Zweifel ausgeschlossen sein.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nr. 3 b1 -neu- {§ 10 und 10c Satz 1, 39a EStG [Nummer 5, Nummer 7a – neu]}

In Nummer 3 sollte nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt werden:

"b1) Absatz 1 Nummer 6 soll wie folgt gefasst werden:

"6. Steuerberatungskosten;"

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine schließt sich in diesem Punkt vollumfänglich der Stellungnahme des Bundesrates (BR-DS 168/09) vom 03.04.2009 an, in dem die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten (inklusive der Folgeänderungen in § 10c und 39a EStG) gefordert wird.

Gegen das Votum des BDL und fast aller an der seinerzeitigen Anhörung beteiligten Sachverständigen wurde durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 21.12.2005 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten abgeschafft. Dies hat zu einem enormen Verwaltungsaufwand bei Steuerberatern, Lohnsteuerhilfvereinen und in der Steuerverwaltung geführt, da die Steuerberatungskosten und die Beiträge zu den Lohnsteuerhilfvereinen nunmehr auf die Erwerbssphäre und die Privatsphäre aufzuteilen sind. Das generelle Abzugsverbot privater Steuerberatungskosten hat zu zahlreichen Einspruchsverfahren geführt, eine höchstrichterliche Entscheidung betreffend die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Änderung steht noch aus.

Die ursprüngliche Zielsetzung, durch das Abzugsverbot der privaten Steuerberatungskosten eine Steuervereinfachung zu erreichen, wurde verfehlt. Die Akzeptanz dieser Neuregelung bei den Mitgliedern unserer Mitgliedsvereine und in der gesamten Bevölkerung ist angesichts eines komplizierten Steuerrechts nicht vorhanden, im Gegenteil: die Regelung hat bei vergleichsweise geringem Einsparvolumen zu einer größeren Politikverdrossenheit geführt. Der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten sollte deshalb in der vor 2006 geltenden Fassung wieder eingeführt werden, und zwar ohne eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Die Korrektur dieser verfehlten Maßnahme sollte nämlich unabhängig von der verfassungsrechtlichen Würdigung vorgenommen werden, weil das Ziel der Steuervereinfachung nicht erreicht wurde, das Einsparvolumen im Verhältnis zum entstandenen Ärger bei allen Betroffenen bescheiden ist und die Steuerbürger die Maßnahme bis heute nicht nachvollziehen können.

Der BDL hält eine auch rückwirkende Wiedereinführung des Sonderausgaben-Abzugs für sinnvoll und geboten. Die anhängigen Finanzgerichtsverfahren wären damit im Übrigen auch erledigt.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 Buchstaben c) und e) sowie Nr. 16 Buchstabe b {§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 2 a sowie § 52 Abs. 24 Satz 2}

Der BDL hält die vorgesehene Bestimmung, den Sonderausgaben-Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge von der ausdrücklichen Einwilligung des Steuerpflichtigen zur Datenübermittlung abhängig zu machen, nicht für opportun. Der BDL stimmt insoweit ausdrücklich der Auffassung des Bundesrats zu (BR-Drs. 168/09, Begründung, S. 14).

Der Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist verfassungsrechtlich geboten und kann u. E. nicht mit formalen Voraussetzungen erschwert oder unterbunden werden.

Darüber hinaus vertreten wir gerade angesichts von in der Vergangenheit bekannt gewordenen Datenmissbräuchen den Standpunkt, Datenübermittlungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und möglichst keine neuen Übermittlungstatbestände zu schaffen.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 Buchstabe g) {§ 10 Abs. 4}

Die vorgesehene Günstigerprüfung soll bis einschließlich VZ 2019 durchgeführt werden. Wir halten entsprechend unserer eingangs gemachten Ausführungen zu Nr. 3 nach wie vor daran fest, dass der Abzug pflichtbestimmter Vorsorgeaufwendungen, soweit es sich nicht um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge handelt, für verfassungsrechtlich geboten ist. Somit wäre auch die vorgesehene Günstigerprüfung nicht erforderlich.

Ungeachtet dessen schlagen wir auf der Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Minderung von Verwaltungsaufwand vor, den Betrag der nach dem im VZ 2009 geltenden Recht abziehbaren Vorsorgeaufwendungen (Vergleichsbetrag) aus dem Durchschnitt der in den **letzten 3 vorangegangenen VZ** angefallenen Vorsorgeaufwendungen zu ermitteln. Der so ermittelte Vergleichsbetrag könnte dann im Zeitraum bis einschließlich VZ 2019 gleichbleibend bei der Günstigerprüfung verwendet werden.

Wir teilen hinsichtlich des mit der Günstigerprüfung verbundenen Verwaltungsaufwandes die Bedenken des Bundesrats. Die von uns vorgeschlagene Regelung geht zum einen vom Gesetzentwurf aus, nivelliert jedoch Schwankungen der Höhe der Aufwendungen durch Be-

rücksichtigung eines vertretbaren Zeitraums von 3 Jahren und trägt zum anderen u. E. ebenfalls zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 6a -neu- {§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG}

a) Nach Nummer 6 sollte folgende Nummer 6a eingefügt werden:

"6a. In § 32 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Nach Satz 1 Nummer 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn seine Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht übersteigen."

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 7 {§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG}

b) In Nummer 7 sollte vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt werden:

"0a) In Satz 1 werden die Wörter "bis zu 7 680 Euro" durch die Wörter "bis zur Höhe des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1" ersetzt."

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine schließt sich auch in diesen beiden Punkten vollumfänglich der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 168/09) vom 03.04.2009 an. Mit dem durch das Konjunkturpaket II angehobenen Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs sind zwei weitere Lebensbereiche eng verknüpft, nämlich die Einkünfte- und die Bezü-
gegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich (§ 32 Absatz 4 Satz 2 EStG) und der Unterhaltshöchstbetrag für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger (§ 33a Absatz 1 Satz 1 EStG).

In beiden Fällen sind die Beträge von 7.680 Euro, die (von der Rundung zum Zweck der Teilbarkeit durch zwölf abgesehen) mit dem bis 2008 geltenden Grundfreibetrag von 7.664 Euro übereinstimmen, nicht angehoben worden. Es macht in der Tat wenig Sinn, dem Steuerpflichtigen ein höheres Existenzminimum zuzubilligen als anderen Personen. Das Exis-

tenzminimum für alle erwachsenen Personen ist gleich hoch (vgl. BVerfG v. 22.02.1984, BStBl. II 357). Das Existenzminimum sollte deshalb in den zwei genannten Bereichen ebenfalls angehoben werden.

Zu Nr. 7 Buchstabe b) {§ 33 a Abs. 1 Satz 5 – neu}

Nach dem Gesetzentwurf soll die Verweisung auf § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG wegfallen. Wir halten diese Verweisung jedoch weiterhin für erforderlich, da ansonsten die im Sozialversicherungsbeitrag der unterhaltsberechtigten Person enthaltenen **Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** nicht mehr die anzurechnenden eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltsberechtigten Person mindern würden. Beim gegenwärtigen Rechtsstand wird dies durch die Verweisung auf § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG sichergestellt.

Zu der zweifelsohne notwendigen Vermeidung der doppelten Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einerseits bei den Beträgen nach § 33 a Abs. 1 Satz 1 (Unterhaltshöchstbetrag) und Satz 2 EStG-neu (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und andererseits bei der Ermittlung der anzurechnenden eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, könnten die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge dort wieder hinzugerechnet werden.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 8 {§ 39b Abs. 2 Nr. 3 EStG}

Während in der Steuerveranlagung künftig nur noch die tatsächlich geleisteten Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können, wird bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung durch den Arbeitgeber weiterhin eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Dass diese Pauschale künftig in allen Steuerklassen, also auch in den Steuerklassen V und VI berücksichtigt und im Gegenzug in der Steuerklasse III nicht mehr verdoppelt wird, wird begrüßt, kann dies doch die Steuerbelastung insbesondere in der Steuerklasse V und damit besonders häufig die Steuerbelastung von Frauen deutlich senken. Hinzu kommt, dass in dieser Steuerklasse künftig auch der Sonderausgabenpauschbetrag in Höhe von 36 Euro berücksichtigt wird zulasten der Verdoppelung in der Steuerklasse III. Der Verzicht auf die Günstigerprüfung im Lohnsteuerabzugsverfahren ist aus Vereinfachungsgründen nachvollziehbar und unseres Erachtens verschmerzbar.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nrn. 8, 14 {§ 39b Abs. 2 Nr. 5b-d EStG; § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG-E}.

Auch auf Hinweis des BDL in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf ist für den Fall, dass die im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 39b Abs. 2 Nr. 5b-d EStG) größer sind als die Beträge, die als Vorsorgeaufwendungen tatsächlich absetzbar sind (gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG), ein Pflichtveranlagungstatbestand (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 EStG-E) aufgenommen worden. Dies kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn der Arbeitnehmer Beitragsrückerstattungen von der privaten und ggfs. der gesetzlichen Krankenversicherung erhält.

Dies zu erkennen, ist dem Steuerpflichtigen unseres Erachtens auch unter Berücksichtigung des 4%igen Abschlags zuzumuten, denn der Arbeitgeber muss in der Lohnsteuerbescheinigung die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung angeben, die er bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt hat.

Der BDL teilt nicht die Auffassung des Bundesrats zu einer einschränkenden Regelung bei § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG.

Abschließende Bemerkungen:

- a. Den Arbeitgebern soll zur Durchführung des Lohnsteuer-Abzugs der Zugriff auf die Beitragsdaten der privatversicherten Arbeitnehmer eingeräumt werden.

Der BDL bekräftigt – und das gerade deshalb, weil von dessen Mitgliedsvereinen fast ausschließlich Arbeitnehmer steuerlich beraten werden – das berechtigte Interesse der Arbeitnehmer an der Geheimhaltung der – sensiblen – Beitragsdaten.

Wir halten daher geeignete Maßnahmen für erforderlich, dass aus der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags kein Rückschluss auf den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers, seiner Ehefrau oder seiner Kinder möglich ist.

- b. Weiterhin teilt der BDL das Anliegen des Bundesrats hinsichtlich der Problematik der Beitragsrückerstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen [siehe hierzu Tz. 25. Buchstabe c) BR-Drs. 168/09].

Mit freundlichen Grüßen
**BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**



Erich Nöll
Geschäftsführer